



Anfrage	Status: öffentlich Federführung: FB 20 - Fachdienst Bürgerbüro AZ: 20.02/St/sp Verfasser/Bearbeiter: Herr Schmidt
Meldedaten <u>hier:</u> Anfrage der PIRATEN PARTEI vom 11.11.2013	

Die Verwaltung hat in der Stellungnahme zur DS 11-16/0496, die durch Anhang zum NMG vorgegebenen Gebührenrahmen verdeutlicht. Unklar bleibt, wie der Rahmen konkret angewandt wird bzw. wie kostendeckend die Sätze sind. Das Ausmaß der Problematik der Gruppenauskunft bleibt ebenfalls offen.

Alternativ erscheint es möglich, dass im Antrag angepeilte Ziel durch Aufklärung der Bürger zu erreichen.

1. Werden die Bürger, die zur An- bzw. Ummeldung im Bürgerbüro derzeit unaufgefordert informiert, dass die Meldedaten zu bestimmten Zwecken, z.B. für Parteiwerbung (§ 34 I NMG), Bürgerbegehren (§ 34 II NMG), Jubiläen an Presse/Rundfunk (§ 34 III NMG), Name und Anschrift an Adressbuchvorlage (§ 34 IV NMG), a) weiterverkauft werden und b) eine Widerspruchsmöglichkeit besteht, oder muss der Bürger hier von sich aus nachfragen? Ist es möglich, eine solche Informationspflicht über die Datenweitergabe/Widerspruchsrecht per Ratsbeschluss einzuführen?

Antwort:

Die Bürger werden schriftlich bei der An-/Ummeldung über die Möglichkeit des Widerspruchsrechts sowie in unregelmäßigen Abständen per öffentliche Bekanntmachungen über die Möglichkeit des Widerspruchsrechts informiert.

2. Gebührenaufkommen
 - a) Wie oft wurden Auskünfte nach § 34 I – IV NMG sowie § 34a NMG („GEZ“) im Jahr 2012 bzw. 2013 angefordert (einzeln nach den fünf Arten) sowie welche durchschnittlichen Gebühren wurden dadurch eingenommen (z.B. Gebührensomme und Anzahl Meldesätze pro Art)?

Antwort:

In den Jahren 2012 und 2013 wurden nur nach § 34 Abs. 1 NMG Daten (2 Anfragen) angefordert und Gebühren in Höhe von 66,06 € erhoben.

Nach § 34 a NMG (Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten) fanden in den Jahren 2012 und 2013 (bis 14.11.2013) 12597 elektronische Datenübermittlungen statt. Diese Datenübermittlungen werden mit 0,09 € pro Datensatz vergütet.

- b) Sind die Gebühren auskömmlich? Wenn nein, in welchen Fällen?

Antwort:

Die Datenermittlungen an die LRA erfolgen auf dem elektronischen Wege und stellen somit keinen Verwaltungsaufwand dar, die Gebühren für Auskünfte nach § 34 NMG sind aus der Sicht der Verwaltung ausreichend.

- c) Auf welches Produktkonto werden die Einnahmen verbucht?

Antwort:

Die Einnahmen werden auf das Produktkonto 122221-331101 verbucht.

Anlage:

Anfrage der PIRATEN PARTEI vom 11.11.2013